Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5426/64

Bonn, den 17. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festlegung der Kriterien für die Interventionsregelung auf dem Rindfleischmarkt.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 9. April 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich auf der Tagung vom 27./29. April 1964 erfolgen.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festlegung der Kriterien für die Interventionsregelung auf dem Rindfleischmarkt

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Kriterien festzulegen, nach denen die Definition und die Einzelheiten der Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 14/64/EWG festgelegt werden.

Durch die Interventionsmaßnahmen soll ein günstiger Einfluß auf das Preisniveau ausgeübt werden; der Einfluß, der durch den Aufkauf von Rindfleischteilstücken erzielt werden kann, ist unbedeutend; es empfiehlt sich daher, Teilstücke vom Anwendungsbereich der Interventionsmaßnahmen auszunehmen.

Dieses Ziel kann durch unmittelbare Interventionsmaßnahmen in Form von Aufkäufen auf dem Markt und durch mittelbare Interventionsmaßnahmen in Form von Beihilfen für die private Lagerhaltung erreicht werden; die letzteren Maßnahmen müssen bestimmten Kriterien genügen, die in den Verträgen zwischen den Behörden des intervenierenden Staates und den privaten Lagerhaltern festgelegt werden.

Um im innergemeinschaftlichen Handel eine größtmögliche Regelmäßigkeit zu wahren, empfiehlt es sich, Interventionsmaßnahmen erst nach vorangegangener Feststellung der Preisentwicklung auf den Märkten während einer ausreichend langen Bezugszeit einzuleiten bzw. einzustellen.

Zwecks rationeller Gestaltung der Interventionsregelung empfiehlt es sich, die Orte näher zu bestimmen, an denen die Interventionskäufe stattfinden sollen; diese Orte sind nach gewissen technischen Erfordernissen zu bestimmen. Im Interesse der Qualitätserhaltung der eingelagerten Mengen muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die interventionsfähigen Qualitäten zu bestimmen.

Die Erzeugnisse weisen Preisunterschiede entsprechend ihrer Güte auf; diese Unterschiede müssen auch in den Interventionspreisen zum Ausdruck kommen; es müssen deshalb abgeleitete Richtpreise nach Maßgabe der Qualität der Erzeugnisse festgesetzt werden.

Das im Rahmen von Interventionsmaßnahmen aus dem Markt genommene Vieh und Fleisch muß so abgesetzt werden, daß keine Marktstörungen auftreten; diese Bestände müssen deshalb zu Beginn der Zeit des Weideabtriebs so gering wie möglich sein.

Damit die von den Mitgliedstaaten getroffenen Interventionsmaßnahmen den Warenverkehr nicht beeinträchtigen können, müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten über zuverlässige Angaben zur Beurteilung dieser Maßnahmen verfügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als Interventionsmaßnahmen im Sinne der Verordnung Nr. 14/64/EWG können nur die von einer öffentlichen Stelle getätigten Marktkäufe von Erzeugnissen des Anhangs I Buchstabe b) sowie des Anhangs II Buchstabe b) Ziffer 1, 2, und 3 der gleichen Verordnung oder der Abschluß von Verträgen über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung dieser Erzeugnisse definiert werden.

Artikel 2

Die Interventionsmaßnahmen dürfen nur dann angewandt werden, wenn der Preis des in Anhang I Buchstabe b) der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Märkte unter dem Interventionspreis liegt oder diesem entspricht. Die Interventionsmaßnahmen werden eingestellt, wenn dieser Preis während drei aufeinanderfolgender Märkte über dem Interventionspreis liegt.

Artikel 3

1. Die Käufe können nur an den vom Mitgliedstaat zum Interventionsplatz erklärten Orten erfolgen. Die Interventionsplätze müssen bestimmten technischen Anforderungen genügen.
2. Die Mitgliedstaaten setzen für bestimmte Qualitäten abgeleitete Interventionspreise anhand des in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung

Nr. 14/64/EWG bezeichneten Interventionspreises fest.

3. Käufe sind nur bei solchen Qualitäten möglich, für die abgeleitete Interventionspreise festgesetzt werden.

Artikel 4

1. Ein Mitgliedstaat kann nur dann durch Abschluß von Verträgen über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung intervenieren, wenn bei dieser Form der Lagerhaltung die gleichen technischen Garantien wie bei der von einer öffentlichen Stelle vorgenommenen Lagerhaltung geboten sind.

2. Die Beihilfen für die private Lagerhaltung dürfen nicht so hoch sein, daß beim Absatz von Gefrierfleisch im Rahmen dieser Interventionsmaßnahmen die Ziele des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 14/64/EWG gefährdet werden können.

3. Der Betrag der Beihilfen für die private Lagerhaltung wird nach den Kosten der Lagerhaltung unter Berücksichtigung eines Pauschbetrages zur Deckung des Risikos der Qualitätsminderung während der Lagerung festgesetzt.

4. Die Gewährung der Beihilfe ist an die Bedingung geknüpft, daß sich der Lagerhalter zur Einhaltung gewisser in einem Einheitsvertrag festgelegter Auflagen verpflichtet. In diesem Vertrag werden namentlich die Dauer und der Zeitraum der Einlagerung und die Einlagerungsmenge festgelegt.

5. Der Mitgliedstaat ist berechtigt, die eingelagerten Mengen verringern zu lassen, wenn die Marktlage dies erfordert.

Artikel 5

Im Rahmen der Interventionspolitik ist darauf zu achten, daß die am 1. September eines jeden Jahres vorhandenen Gefrierfleischbestände möglichst gering sind.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat, der Interventionsmaßnahmen anzuwenden beabsichtigt, notifiziert den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission bis zum 1. April eines jeden Jahres und erstmals bis zum 1. Juli 1964 eine Absichtserklärung mit näheren Angaben über die Art und die Einzelheiten der Anwendung dieser Maßnahmen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission regelmäßig alle Angaben zur Verfügung, die diese benötigt, um sich einen Überblick über den Rindfleischmarkt und die Interventionsmaßnahmen zu verschaffen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den . . . .

Für den Rat

Der Präsident